



Az.: 315F-98/0-33

München, 09.12.1991

Neuer Flughafen München;  
Tankstelle und Autowaschanlage im Mietwagencenter (Zone 1152);  
Planergänzungsantrag auf Zulassung

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Str. 400, 8000 München 87, vom 06.11.1990 erläßt die Regierung von Oberbayern nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), zuletzt geändert durch Art. 37 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBl I S. 1243), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az.: 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 32. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 20.08.1991, Az.: 315F-98/0-32 (32. ÄPFB) folgenden

### 33. Änderungsplanfeststellungsbeschluß

#### A. Verfügender Teil

I.

Errichtungs- und Betriebserlaubnis (Tankstelle)

Die Errichtung und der Betrieb der Tankstelle im Mietwagencenter (Zone 1152) wird in dem in Nr. 1 und 2 festgesetzten Umfang nach Maßgabe der in Nr. 3 verfügten Nebenbestimmungen zugelassen.

1. Die Zulassung gilt für folgende Anlagenteile:
  - 1.1 Einbau eines doppelwandigen Stahlbehälters zur Lagerung von 60.000 l Vergaserkraftstoff (Gefahrenklasse A I).
  - 1.2 Einbau eines doppelwandigen Stahlbehälters mit drei Kammern zur Lagerung von 60.000 l Kraftstoff unterteilt in 30.000 l und 20.000 l Vergaserkraftstoff (Gefahrenklasse A I) und 10.000 l Dieselmotorkraftstoff (Gefahrenklasse A III).

...

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

Elsenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 2176  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 857



- 1.3 Aufstellung von
- 8 Doppelzapfsäulen zur Abgabe von Vergaserkraftstoff (Benzin bleifrei)
  - 4 Doppelzapfsäulen zur Abgabe von Vergaserkraftstoff (Benzin bleifrei oder anderer Kraftstoff)
  - 1 Doppelzapfsäule zur Abgabe von Vergaserkraftstoff (Super bleifrei)
  - 1 Einfachzapfsäule zur Abgabe von Vergaserkraftstoff (Super bleifrei)
  - 1 Einfachzapfsäule zur Abgabe von Diesel auf insgesamt 8 Tankinseln
- 1.4 Errichtung einer zweischichtig versiegelten Verkehrs- und Manipulationsfläche innerhalb des Gebäudes.
- 1.5 Errichtung einer abgedichteten Manipulationsfläche zur Befüllung des Lagertanks außerhalb des Gebäudes.
2. Bestandteile dieses Beschlusses sind folgende mit Planfeststellungsvermerk versehene Pläne und Unterlagen:
- 2.1 Beschreibung der Tankstelle
  - 2.2 Lageplan
  - 2.3 Grundrißplan E 04 (1:200)
  - 2.4 Grundrißplan E 04 (1:100)
  - 2.5 Schnittplan 2-2/A-A
  - 2.6 Installationsplan E 04
  - 2.7 Installationsplan E 03
  - 2.8 Grundrißplan (1:200)
  - 2.9 Schnittplan Tankstelle
  - 2.10 Ansichtsplan Tankstelle.
3. Nebenbestimmungen
- Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB (Abschnitt IV) werden wie folgt ergänzt:
- In Nr. 14 (weitere Betriebsanlagen) wird folgende neue Nr. 14.8 angefügt:
- "14.8 Tankstelle im Mietwagencenter (Zone 1152)

...



- 14.8.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF- mit den hierzu erlassenen Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten, die Vorschriften der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung -VAWSF- (BayRS 753-1-4-I) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten und einzuhalten.
- 14.8.2 Für die beim Betanken von Kraftfahrzeugen freiwerdenden Benzindämpfe ist eine Gasrückführung in die Lagertanks zu installieren. Das Erfordernis einer späteren Umrüstung gemäß dem Stand der Technik bleibt vorbehalten.
- 14.8.3 Das Betanken der Kraftfahrzeuge darf nur durch unterwiesenes Personal vorgenommen werden. Dieses Personal ist insbesondere über die Wirksamkeit des Gasrückführungssystems zu belehren und zu unterweisen. Das Befüllen der Tanks darf nur unter ständiger Aufsicht erfolgen.
- 14.8.4 Als Brandabschnitt (Übergabestation) sind aus baulichen Gründen die vorhandenen Domschächte über dem Tank vorzusehen. In die Saug- und Gasrückführungsleitungen sind Magnetventile einzubauen, die durch Brandmelder im Bereich der Tankstelle betätigt werden können (Funktion: Absperrorgane stromlos geschlossen - bei Aktivierung der Zapfsäule Saugleitung und Tankleitung offen, Pumpenmotor springt an. Bei Beendigung des Tankvorganges Motor aus, Magnetventile schließen).
- 14.8.5 Die kraftstoffführenden Leitungen sind doppelwandig und ohne lösbare Verbindungen zwischen Zapfsäule und Domschacht auszuführen. Die Gasrückführungsleitungen können einwandig sein.
- 14.8.6 Die kraftstoffführenden Leitungen sowie die Gasrückführungsleitungen sind innerhalb des Garagengebäudes in Kanälen oder Schächten der Feuerwiderstandsklasse F 90 zu führen.

...

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 2176  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 857



- 14.8.7 Die Durchführung der Leitungen durch Decken muß der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.
- 14.8.8 Im Tankwartraum innen und außen sowie an der Stütze der Achse N 49/Em 02 ist jeweils ein Notschalter anzubringen, mit dem die Einrichtungen zur Förderung des Kraftstoffes stillgesetzt werden können. Der Schalter muß deutlich gekennzeichnet sein.
- 14.8.9 Im Tankwartraum oder in dessen unmittelbarer Nähe ist eine Brandmeldeeinrichtung vorzusehen. Die MSR-Technik ist mit dem Sachverständigen (TÜV) abzustimmen. Das Protokoll hierüber ist dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land vorzulegen.
- 14.8.10 Die Lagerbehälter müssen den Bestimmungen der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten entsprechen (TRbF 120, 121).
- 14.8.11 Vor dem Einbringen der Lagerbehälter in die Baugrube ist die Isolierung einer Hochspannungsprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Etwaige Schäden an der Isolierung sind so auszubessern, daß die Isolierung einer Prüfspannung von mindestens 14.000 Volt standhält.
- 14.8.12 Die Erddeckung der Lagerbehälter muß allseits mindestens 0,8 m betragen, darf jedoch, vom Tankscheitel gemessen, nicht mehr als 1 m sein.
- 14.8.13 Die Lagerbehälter müssen so eingebaut werden, daß ein Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Versorgungsleitungen vorhanden ist.
- 14.8.14 Die Domschächte müssen so geräumig sein, daß alle Rohranschlüsse zugänglich sind und erforderliche Arbeiten und Prüfungen im Schacht ungehindert durchgeführt werden können. Die lichte Weite der Domschächte soll 1 m nicht wesentlich unterschreiten und muß mindestens 0,2 m größer als der Durchmesser des Domdeckels sein. Die lichte Weite der Schachtabdek-

...



kung muß so gewählt werden, daß der Domdeckel ausgebaut werden kann. Die Domschächte sind nach DIN 6626 flüssigkeitsdicht auszuführen.

14.8.15

Der Lagerbehälter für Vergaserkraftstoff darf nur unter Anwendung des Gaspenderverfahrens befüllt werden; der Lagerbehälter ist daher mit einem Gaspenderdelssystem auszurüsten.

Für die Ausführung der Lüftungs- bzw. Tankatmungsleitungen ist TRbF 112 Nr. 3.3 Abs. 6 und 7 zu beachten.

Eine Befüllung der VK-Lagerbehälter darf nur aus Straßentankwagen erfolgen, die mit Gaspenderleinrichtungen ausgerüstet sind. Bei der Befüllung der VK-Lagerbehälter muß der jeweilige Tank an die Gaspenderleinrichtung des Straßentankwagens angeschlossen sein.

14.8.16

Die Lagerbehälter sind prüfpflichtig nach § 13 Abs. 1 VbF und vor Inbetriebnahme vom amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

14.8.17

Die Lagerbehälter sind alle 5 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahmeprüfung, Wiederholungsprüfungen durch den amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. zu unterziehen.

14.8.18

Bei der Aufstellung der Zapfsäulen sind die Bestimmungen der TRbF 112 Nr. 4 ff zu beachten.

14.8.19

Die Zapfsäulen müssen so aufgestellt oder gesichert sein, daß sie nicht durch Fahrzeuge angefahren werden können.

14.8.20

Im Wirkungsbereich der Zapfventile der neu aufgestellten Zapfsäulen dürfen keine Abläufe und keine Öffnungen

...



zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen, z.B. für Kabel oder Rohrleitungen, vorhanden sein.

14.8.21

An der Tankstelle müssen mindestens zwei für die Brandklasse B zugelassene betriebsbereite 6 kg-Feuerlöscher vorhanden sein. Weitere zusätzliche ortsbewegliche Feuerlöscheinrichtungen bleiben vorbehalten.

14.8.22

Auf folgende Verbote ist durch deutlich sichtbare, gut lesbare und dauerhafte Aufschriften auf den Zapfsäulen hinzuweisen:

- a) Rauchverbot
- b) Verbot des Betankens der Fahrzeuge bei laufendem Motor und eingeschalteter Fremdheizung
- c) Verbot der Abgabe von Kraftstoff in ungeeigneten Gefäßen.

14.8.23

Die Zapfsäulen einschließlich der neu verlegten Rohrleitungen müssen vor Inbetriebnahme vom amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. einer Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 VbF unterzogen werden.

14.8.24

Die Zapfsäulen sind alle 3 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahme, Wiederholungsprüfungen durch den amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. zu unterziehen.

14.8.25

Bei der Möglichkeit der Abgabe von Vergaserkraftstoff von mehr als 200 l/min aus einem Lagertank oder Tankabteil müssen die Lagertanks bzw. -kammern

- a) explosionsdruckstoßfest ausgeführt oder
- b) mit flammendurchschlagsicheren Armaturen ausgerüstet werden oder
- c) die Abgabemenge ist so zu steuern, daß gleichzeitig aus einem Lagertank bzw. -kammer maximal 200 l/min abgegeben werden können.



- 14.8.26 An der Tankstelle ist ein Ölbindemittel bereitzuhalten.
- 14.8.27 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender Stoffe" (Anlage zur Anlagen- und Fachbetriebsverordnung -VAWSF-) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Tankanlage anzubringen (§ 16 VAWSF).
- 14.8.28 Das vom Befüllplatz im Freien abfließende Niederschlagswasser darf nicht in das Grundwasser gelangen oder über einen Regenwasserkanal in ein Oberflächen-gewässer eingeleitet werden.
- 14.8.29 Der Boden im Wirkbereich ist entsprechend einer der nachstehenden Gestaltungsmöglichkeiten auszuführen:  
- Beton mit ordnungsgemäßer Fugenausbildung (Arbeits- und Dehnfugen)  
- Bituminöse Befestigung mit Oberflächenversiegelung  
- Pflasterdecke mit bituminösen Fugenverguß  
- Abgedeckte Abdichtungsbahnen  
(z.B. Dichtungsbahn mit Eignungsnachweis (z.B. baurechtliches Prüfzeichen für den Einsatz beim Lagern), abgedeckt mit in Sand verlegtem Verbundsteinpflaster).
- 14.8.30 Die Manipulationsflächen sind über einen Schlammfang und Leichtstofflüssigkeitsabscheider in den öffentlichen Kanal zu entwässern.  
Der entsprechende Anschluß der Manipulationsfläche im Freien und die ansonsten erforderliche gefällemäßige Begrenzung des Befüllplatzes und dessen Überdachung können entfallen, wenn die angrenzenden Straßeneinläufe während des Befüllvorgangs mittels Schieber geschlossen sind.
- 14.8.31 Im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitungen, in denen Gemische aus Wasser und wassergefährdenden Stoffen abgeführt werden können und in den Misch- oder Schmutzwasserkanal münden, sind als mediumdichte und beständige Rohrleitungen aus geeignetem Werkstoff konstruktiv so auszubilden, daß sie von Schächten bzw. Reinigungsöffnungen aus

...

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 2176  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 857



wiederkehrend auf Dichtheit geprüft werden können. Die Dichtheit der mit Gemischen aus Wasser und wassergefährdenden Stoffen beaufschlagten Entwässerungsleitungen auf dem Betriebsgelände ist nachzuweisen. Hierzu sind DIN 1986, DIN 4033, DIN 19543 und die für die jeweils vorhandenen Materialien speziellen Normen zu beachten. Die Prüfung der Dichtheit ist von einer fachkundigen Firma durchzuführen. Das Wasserwirtschaftsamt Freising ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich über den zeitlichen Ablauf der Prüfung zu informieren. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt zuzusenden.

- 14.8.32 Die Entwässerungsleitungen sind so auszuführen, daß sie Dichtheitsprüfungen unterzogen werden können. Die Dichtheit der Leitungen muß dem Wasserwirtschaftsamt nachgewiesen werden.
- 14.8.33 Nach Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen sind dem Wasserwirtschaftsamt aktuelle Bestandspläne (2-fach) und das Protokoll der Druckprüfung vorzulegen. Dem Protokoll muß ein Plan beigelegt sein, in dem die geprüften Leitungen kenntlich gemacht sind.
- 14.8.34 Dem TÜV-Sachverständigen sind bei der Abnahmeprüfung der Anlage dieser Erlaubnisbescheid, das Druckprobezeugnis und die Bescheinigung über die durchgeführte Isolationsprüfung für den Lagerbehälter vorzulegen.
- 14.8.35 Dem TÜV-Sachverständigen ist bei der Abnahmeprüfung der Zapfsäule dieser Erlaubnisbescheid vorzulegen.
- 14.8.36 Ein Betreiberwechsel ist dem Gewerbeaufsichtsamt und dem Wasserwirtschaftsamt schriftlich anzuzeigen.

14.8.37 Hinweise:

- a) Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder

...





eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

- b) Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.
- c) Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- d) Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich dem Landratsamt, dem Wasserwirtschaftsamt oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.
- e) Ein Abdruck dieses Beschlusses ist an der Tankstelle so aufzubewahren, daß Befugte jederzeit Einsicht nehmen können.
- f) Schäden an der Anlage (Explosion, Brand, unbeabsichtigtes Austreten brennbarer Flüssigkeiten) sind unverzüglich dem Gewerbeaufsichtsamt, Schäden mit Gefahren für das Grundwasser auch dem Landratsamt Erding oder dem Wasserwirtschaftsamt Freising anzuzeigen."

...

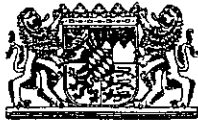
Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 2176  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 857



## II.

### Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Manipulationsflächen der Tankstelle

Die Eignung der geplanten Abfüllplätze für Kfz-Kraftstoffe (Tankbefüllplatz im Freien und Zapfsäulenbereich im Gebäudeinnern) als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gegeben.

## III.

### Errichtungs- und Betriebsgenehmigung (Autowaschstraßen)

Die Errichtung und der Betrieb der automatischen Autowaschstraßen im Mietwagencenter (Zone 1152) wird in dem in Nr. 1 und Nr. 2 festgesetzten Umfang nach Maßgabe der in Nr. 3 verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen:

1. Die Zulassung gilt für folgende Anlagenteile:  
4 Waschstraßen als vollautomatische Fahrzeugwaschanlagen für Personenkraftwagen mit Fördereinrichtung und Wasserrückgewinnungsanlage mit einer Kapazität von 50 Fahrzeugen pro Stunde und Anlage.
2. Bestandteile dieses Beschlusses sind folgende mit Planfeststellungsvermerk versehene Pläne und Unterlagen:
  - 2.1 Beschreibung der Waschstraßen
  - 2.2 Lageplan
  - 2.3 Grundrißplan E 04 (1:200)
  - 2.4 Grundrißplan E 04 (1:100)
  - 2.5 Schnittplan 2-2/A-A
  - 2.6 Installationsplan E 04
  - 2.7 Installationsplan E 03
  - 2.8 Installationsplan E 02
3. Nebenbestimmungen

Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB-Abschnitt IV werden wie folgt ergänzt:

...



# Regierung von Oberbayern

- 11 -

In Nr. 14 (Weitere Betriebsanlagen) wird folgende neue Nr. 14.9 angefügt:

- "14.9           Autowaschstraßen im Mietwagencenter (Zone 1152)
- 14.9.1        Die Auslauf- und Einlauföffnungen für die Ketten- und Mitnehmerrollen der Schleppleinrichtungen sind gegen unbeabsichtigtes Hineintreten zu sichern.
- 14.9.2        Die Fahrzeugwaschanlagen müssen mit Not-Befehlseinrichtungen ausgerüstet werden, deren Stellteile gut sichtbar, leicht und gefahrlos erreichbar angeordnet sind.
- 14.9.3        Die Fahrzeugwaschanlagen müssen mit einem Hauptschalter ausgerüstet werden, der gegen irrtümliches und unbefugtes Wiedereinschalten, z.B. durch Abschließen gesichert werden kann.
- 14.9.4        Die Fahrzeugwaschstraßen müssen auf der Ausfahrtseite, soweit dort der Zutritt unbefugter Personen nicht auf andere Weise verhindert ist, mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen ausgerüstet sein, die beim Eintritt von Personen die gefahrbringenden Bewegungen sofort abschalten. Die Anlage darf nur über eine an der Ausfahrtseite befindliche, gegen unbefugte Benutzung gesicherte Befehlseinrichtung wieder betriebsbereit geschaltet werden können.
- 14.9.5        Die elektrischen Betriebsmittel im Naßbereich der Fahrzeugwaschanlagen müssen mindestens der Schutzart IP 54 nach DIN 40 050 entsprechen.
- 14.9.6        Die von Fußboden und von der Fahrbahn aus erreichbaren Auflaufstellen der Förderketten der Schleppleinrichtung auf die Kettenräder müssen durch Verkleidungen gesichert sein.
- 14.9.7        Mit dem Betätigen, Überwachen, Pflegen, Warten und Überprüfen der Fahrzeugwaschanlagen dürfen nur Personen beauftragt werden, die mit diesen Arbeiten und mit der Betriebsanleitung vertraut sind und über die mit der Anlage verbundenen Gefahren belehrt wor-

...

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
          13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 217  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 857



den sind. Bei Selbstbedienungswaschanlagen, die von Dritten betätigt werden, muß während der Betriebsbereitschaft der Anlage eine Person erreichbar sein, die mit der Anlage vertraut ist und im Störfall die zur Vermeidung etwaiger Gefahren notwendigen Maßnahmen durchführen oder veranlassen kann.

- 14.9.8 Vor der ersten Inbetriebnahme sind die sicherheitsgerechte Aufstellung der Fahrzeugwaschanlagen und die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen durch einen Sachkundigen zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten und dem Betreiber der Anlage mitzuteilen.
- 14.9.9 Die Sicherheitseinrichtungen an den Fahrzeugwaschanlagen müssen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich auf ihre Wirksamkeit geprüft werden.
- 14.9.10 Die Sicherheitseinrichtungen an Selbstbedienungsfahrzeugwaschanlagen müssen täglich vor Betriebsbeginn auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.
- 14.9.11 Unbefugten Personen ist das Betreten der Fahrzeugwaschanlagen zu verbieten. Auf das Zutrittsverbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.
- 14.9.12 An den kraftbetätigten Türen und Toren müssen die Quetsch- und Scherstellen an den Hauptschließkanten so gesichert sein, daß die Bewegung des Tores im Gefahrfall zum Stillstand kommt (z.B. durch Kontaktschläuche, Schaltleisten, Lichtschranken). Dies gilt nicht, wenn der gesamte Gefahrenbereich vom Bedienungsstand aus zu übersehen ist. Bei Handsteuerung muß die Bewegung der Türen und Tore beim Loslassen des Steuerorgans zum Stillstand kommen (Totmannschaltung).

Die nach oben öffnenden kraftbetätigten Tore müssen mit Fangvorrichtungen oder anderen geeigneten Einrichtungen (z.B. zweites Tragorgan, Ausgleichsfedern, zweiter Antrieb) versehen sein, die bei Versagen der Tragmittel ein Abstürzen verhindern.

....



# Regierung von Oberbayern

- 13 -

Die kraftbetätigten Türen und Tore müssen mit einem Hauptschalter allpolig abgeschaltet werden können. Der Hauptschalter muß gegen irrtümliches und unbefugtes Einschalten gesichert werden können.

14.9.13 Der Aufstellungsraum der Doppelkompressoranlage ist gegenüber dem Personalraum schalldämmend abzutrennen.

Die Kompressoranlagen sind so aufzustellen, daß keine Erschütterungen über den Fußboden in den Personalraum übertragen werden.

Der Personalraum muß so belüftet werden, daß eine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist.

14.9.14 Die Gitterroste müssen ausreichend tragfähig sein, und kippsicher und bodengleich verlegt werden.

14.9.15 Das Erfordernis der Umrüstung der Wasserrückgewinnungsanlage auf ein teil-biologisches Reinigungsverfahren bei entsprechendem Stand der Technik bleibt vorbehalten."

## IV.

Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 7.000 DM und 490 DM an Auslagen erhoben.

## B. Sachverhalt

1. Die FMG hat mit Schreiben vom 06.11.1990 bei der Regierung von Oberbayern beantragt, folgende Anlagen im Wege der luftrechtlichen Planfeststellung zuzulassen:

- Eine Tankstelle nebst Kraftstofftanks
- Vier Autowaschstraßen.

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57 938 123

Karistr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 21  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 857



Mit Schreiben vom 20.11.1990, 22.02.1991, 21.08.1991 und 11.10.1991 hat die FMG ergänzende Unterlagen nachgereicht.

2.

Die mit dem vorliegenden Beschluß zugelassenen Anlagen sollen mitten im Mietwagencenter am nördlichen Ende des Zentralbereichs eingebaut werden. Sie werden sich auf derselben Ebene (04) befinden, und zwar in Höhe der beiderseits des Gebäudes vorbeiführenden Erschließungsstraßen. Die Kraftstofftanks sollen unterirdisch im Bereich der Vorfahrt auf der Ostseite außerhalb des Gebäudes zu liegen kommen. Die Tankstelle wird rechts und die Autowaschanlage links neben dem zylindrischen Aufahrtsschacht angeordnet sein. Sowohl die Zapfsäulen als auch die Waschstraßen sollen nur der Wartung und Bereitstellung der im Mietwagencenter stationierten Personenkraftwagen dienen und ausschließlich vom Personal der Betreiberfirma bedient werden. Die Anlagen sind nicht öffentlich. Das Mietwagencenter bietet Platz für max. 1.900 Fahrzeuge. Die Kapazität der beiden Serviceanlagen ist auf jeweils max. 200 Fahrzeuge pro Stunde ausgelegt.

a) Die beiden unterirdischen Lagertanks mit einem Fassungsvermögen von je 60.000 l werden nach DIN 6608/2 doppelwandig aus Stahl mit einer glasfaserverstärkten Bitumenisolierung gegen Außenkorrosion in explosionsdruckfester Ausführung hergestellt. Sie sollen 1 m unter der Geländeoberfläche, aber überhalb des Grundwasserspiegels zu liegen kommen. Der Abfüllbereich der Lagertanks ist mit einem dichten Oberflächenbelag zu versehen. Die Abgabe des Otto- und Dieselkraftstoffs soll mittels allgemein üblichen Zapfpistolen und Zapfsäulen nach DIN erfolgen. Der Einbau eines aktiven Gasrückführungssystems ist vorgeschrieben. Der Tankstellenbereich soll gegen angrenzende Räume mit Brandwänden abgetrennt werden. Der Boden soll mit einem zweischichtigen Zweikomponenten-Polyurethan-Epoxydharzbelag versehen werden. Die gesamte Manipulationsfläche soll mittels

...

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 217  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 857



Gullis entwässert werden. Das gesammelte Schmutzwasser soll zu den Schlammfängen geleitet, über einen Koaleszenzfilter geführt und danach in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Fläche des Tankstellenbereichs beträgt ca. 1.900 m<sup>2</sup>.

- b) Die vier nebeneinander angeordneten Waschstraßen werden jeweils eine Breite von ca. 5 m und eine Länge von ca. 20 m aufweisen. Sie werden mit einer Wasserrückgewinnungsanlage ausgestattet sein, deren Bestandteile (Absetzbecken, Filteranlagen etc.) im Technikraum auf der Ebene 02 untergebracht werden sollen. Die Waschstraßen sollen sowohl untereinander als auch gegen andere Räume mit massiven Wänden aus Glasbausteinen abgetrennt werden. Das Abwasser aus den Waschanlagen soll soweit wie möglich konventionell gereinigt und wieder als klares Waschwasser eingesetzt werden. Das Schmutzwasser soll über einen Leichtflüssigkeitsabscheider geführt und in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

3. Die ROB als Planfeststellungsbehörde hat das Gewerbeaufsichtsamt München-Land, das Wasserwirtschaftsamt Freising, das Landratsamt Erding, das Landesamt für Wasserwirtschaft und die Gemeinde Oberding im Verfahren angehört. Die Fachbehörden haben ihr Einverständnis mit dem Änderungsvorhaben erklärt, sofern die im verfügbaren Teil dieses Beschlusses festgelegten Auflagen eingehalten werden (siehe Schreiben: Gewerbeaufsichtsamt München-Land vom 16.01. und 15.11.1991, Az: F 121, I und II, 90, Bra; Wasserwirtschaftsamt Freising vom 12.02.1990, 01.03.1991, 31.05.1991, 02.10.1991, Az: 4563/FHM II-947/91-W 3; Landratsamt Erding vom 14.05.1991, Az: 33/171-2/172-2-13/90).  
Einwendungen wurden nicht erhoben.  
Von einer öffentlichen Auslegung des Planergänzungsantrags und der Antragsunterlagen wurde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, da Belange Dritter durch das Änderungsvorhaben nicht berührt werden.

...

**Postanschrift**  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

**Besuchszeiten**  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Dienstgebäude**  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

Elsenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57 938 123

Karistr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 217  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 857



- 3.1 Das Wasserwirtschaftsamt Freising hat als amtlicher Sachverständiger festgestellt, daß mit der Anlagenplanung für die Tankstelle grundsätzlich Einverständnis aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht; Auswirkungen auf Belange Dritter seien nicht zu erwarten. Die Tankstelle als eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfe hinsichtlich der Abfüllflächen einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, im übrigen (Behälter, Rohrleitungen und Zapfsäulen) sei sie als einfach oder herkömmlich i.S.d. § 19 h Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 VAWSF zu qualifizieren. Hinsichtlich der Autowaschstraßen hat das Wasserwirtschaftsamt festgestellt, daß die Einleitung des vorgeklärten Abwassers aus dieser Anlage in die Sammelkanalisation nicht genehmigungspflichtig nach Art. 41 c BayWG i.V.m. VGS ist. Besonderen Wert legt das Wasserwirtschaftsamt auf die eingeplante Wasserrückgewinnungsanlage mit dem Ziel einer künftigen - teil-biologischen Reinigung ohne Fällung und Flockung.
- 3.2 Das Gewerbeaufsichtsamt München-Land hat insbesondere festgestellt, daß die Tankstelle den Anforderungen über brennbare Flüssigkeiten und den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten entspreche. Besonderen Wert legt das Gewerbeaufsichtsamt auf die Installierung von Gasrückführungseinrichtungen an den Zapfsäulen.
- 3.3 Das Landratsamt Erding hat mitgeteilt, daß die beiden Anlagen bautechnisch und immisionstechnisch unbedenklich seien.

## C. Entscheidungsgründe

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten in Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz





(BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Aufgrund der Konzentrations- und Ersetzungswirkung gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die gewerberechtliche Zulassung (Erlaubnis) der Tankstelle, über die immissionsschutzrechtliche Zulassung (Genehmigung) der Autowaschanlage und über die Erteilung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung.

## 2. Rechtsgrundlagen

2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgten nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72, Art. 73, Art. 76, Art. 40, Art. 26 BayVwVfG. Der Änderungsantrag der FMG zu den Kfz-Serviceanlagen im Mietwagencenter, der einen klar umrissenen, punktuellen Funktionsbereich des Flughafens betrifft, hat keine planungsrechtlich bewältigungsbedürftigen Probleme grundsätzlicher Art aufgeworfen. Das Änderungsverfahren konnte deshalb auf die Untersuchung und Würdigung der potentiellen Auswirkungen dieser technischen Anlagen beschränkt bleiben.

2.2 Die Feststellung der Einzelpläne und die betreffenden Auflagen beruhen auf § 8 LuftVG und Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 24 GewO, § 9 VbF, § 19 g und § 19 h WHG, § 7 VAWSF, § 4 und § 6 BImSchG.

2.3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

2.4 Der Einbau der Serviceeinrichtungen bedarf keiner Baugenehmigung (siehe § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG i.V.m. Art. 1 und Art. 87 BayBO).

## 3. Würdigung

3.1 Die hier zugelassenen Anlagen sind planungsrechtlich zulässig. Das Mietwagencenter befindet sich im Passagierabfertigungsbereich ("PA" gemäß Plan der baulichen Anlagen Nr. I-02 c). Dort sind gemäß



Nr. IV.5.4 PFB u.a. Parkhäuser zulässig. Dies gilt auch für das Mietwagencenter, wie die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 01.03.1990 (315F-98/V 5-1) ausdrücklich festgestellt hat. Es handelt sich bei den beiden Kfz-Serviceeinrichtungen um notwendige und untergeordnete Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Mietwagencenters dienen und somit luftrechtlich planfeststellungsfähig sind.

3.2

Die Ermittlung der mit der Errichtung und dem Betrieb der Tankstelle und der Autowaschanlage verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. Bei Beachtung der VbF und der VAWSF, bei Einhaltung der fachtechnischen Auflagen dieses Beschlusses, der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses, der Regeln der Technik und der baubegleitenden Hinweise der Fachbehörden, und bei ordnungsgemäßer Benutzung, Wartung und Überwachung werden von den hier zugelassenen Kfz-Serviceeinrichtungen keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt ausgehen. Insbesondere sind keine schädlichen Auswirkungen auf Wasser, Luft und Boden und keine Beeinträchtigungen der Verbandskläranlage, des Arbeitsschutzes, der Standsicherheit des Betriebsgebäudes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten. Die potentielle Unfall-, Brand- und Explosionsgefahr ist durch die in Auflagen festgelegten Vorkehrungen soweit wie technisch und praktisch möglich gebannt.

Dem Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der für einen angemessenen Fluggastservice allgemein üblichen Anlagen konnte deshalb Rechnung getragen und das Vorhaben unter den verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen werden.

4.

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Gebührenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Abschnitt V. Nr. 7.a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen. Die Auslagen wurden für die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Freising in Rechnung gestellt.

...

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57.938 123

Karlstr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 217  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 857



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 8000 München 34 erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Grote  
Oberregierungsrat

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

Elsenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 217  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 857